



Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

Herausgeber: Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern

2021 Ausgegeben in Schwerin am 4. Juni Nr. 37

| Tag | INHALT | Seite |
|-----------|---|-------|
| 29.5.2021 | Drittes Gesetz zur Änderung des Landesbehindertengleichstellungsgesetzes Ändert Gesetz vom 10. Juli 2006 GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 860 - 9 | 838 |
| 4.6.2021 | Elfte Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Umgang mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in Einrichtungen, Angeboten, Diensten und Leistungen der Rechtskreise SGB IX, SGB XI und SGB XII (Elfte Pflege und Soziales Corona-VO M-V-Änderungsverordnung) Ändert VO vom 11. Dezember 2020 GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2126 - 13 - 35 | 844 |

Drittes Gesetz zur Änderung des Landesbehindertengleichstellungsgesetzes*

Vom 29. Mai 2021

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Landesbehindertengleichstellungsgesetz vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 539), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 9. April 2020 (GVOBl. M-V S. 166, 180) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3 Menschen mit Behinderungen“.

b) Die Angabe zu § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4 Frauen mit Behinderungen, Benachteiligungen wegen mehrerer Gründe“.

c) Die Angabe zu Abschnitt 2 wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 2 Verpflichtung zur Gleichstellung und Barrierefreiheit“.

d) Die Angabe zu § 12 wird wie folgt gefasst:

„§ 12 Verständlichkeit und Leichte Sprache“.

e) Die Angabe zu § 13 wird wie folgt gefasst:

„§ 13 Gestaltung von Bescheiden und Vordrucken“.

f) Die Angabe zu § 14 wird wie folgt gefasst:

„§ 14 Barrierefreier Zugang zu Websites und mobilen Anwendungen, Rechtsverordnungen“.

g) Die Angabe zu Abschnitt 3 wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 3 Rat für Inklusionsförderung von Menschen mit Behinderungen“.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

„(1) Ziel dieses Gesetzes ist es, Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen zu beseitigen und zu verhindern sowie ihre gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen; dabei ist den individuellen Bedarfen Rechnung zu tragen.“

b) In Absatz 2 wird die Angabe „Abs. 1“ durch die Angabe „Absatz 1“ ersetzt.

3. In § 2 Absatz 1 Nummer 2 wird die Angabe „§ 13“ durch die Angabe „§ 14“ ersetzt.

4. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3

Menschen mit Behinderungen

Menschen mit Behinderungen im Sinne dieses Gesetzes sind Menschen, die langfristig körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können. Als langfristig gilt ein Zeitraum, der mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate andauern wird.“

5. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 4

Frauen mit Behinderungen, Benachteiligungen wegen mehrerer Gründe“.

b) Der Wortlaut wird Absatz 1 und Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Zur Umsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und zur Vermeidung von Benachteiligungen von Frauen mit Behinderungen wegen mehrerer Gründe sind die besonderen Belange von Frauen mit Behinderungen zu berücksichtigen und bestehende Benachteiligungen zu beseitigen.“

c) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Ungeachtet des Absatzes 1 sind die besonderen Belange von Menschen mit Behinderungen, die von Benachteiligungen wegen einer Behinderung und wenigstens eines weiteren in § 1 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes genannten Grundes betroffen sein können, zu berücksichtigen.“

6. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Nach dem Wort „Hilfe“ wird das Wort „auffindbar“ und ein Komma eingefügt.

* Ändert Gesetz vom 10. Juli 2006; GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 860 - 9

- b) Folgender Satz wird angefügt:

„Hierbei ist die Nutzung behinderungsbedingt notwendiger Hilfsmittel zulässig.“

7. Die Überschrift des Abschnitts 2 wird wie folgt gefasst:

**„Abschnitt 2
Verpflichtung zur Gleichstellung
und Barrierefreiheit“.**

8. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird durch die folgenden Absätze 1 bis 3 ersetzt:

„(1) Die in § 2 Absatz 1 genannten Stellen dürfen Menschen mit Behinderungen nicht benachteiligen. Eine Benachteiligung liegt auch bei einer Belästigung im Sinne des § 3 Absatz 3 und 4 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes vor, mit der Maßgabe, dass § 3 Absatz 4 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes nicht auf den Anwendungsbereich des § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes begrenzt ist. Bei einem Verstoß gegen eine Verpflichtung zur Herstellung der Barrierefreiheit wird das Vorliegen einer Benachteiligung widerlegbar vermutet.

(2) Die Versagung angemessener Vorkehrungen für Menschen mit Behinderungen ist eine Benachteiligung im Sinne dieses Gesetzes. Angemessene Vorkehrungen sind Maßnahmen, die im Einzelfall geeignet und erforderlich sind, um zu gewährleisten, dass ein Mensch mit Behinderung gleichberechtigt mit anderen alle Rechte in Anspruch nehmen und ausüben kann, und sie die in § 2 Absatz 1 genannten Stellen nicht unverhältnismäßig oder unbillig belasten.

(3) In Bereichen bestehender Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen gegenüber Menschen ohne Behinderung ist mit besonderen Maßnahmen auf den Abbau und zur Beseitigung dieser Benachteiligungen hinzuwirken. Bei der Anwendung von Gesetzen zur tatsächlichen Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern ist den besonderen Belangen von Frauen mit Behinderungen Rechnung zu tragen.“

- b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4 und die Angabe „Abs.“ wird durch das Wort „Absatz“ ersetzt.

- c) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 5 und 6.

9. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Neu- und große Um- und Erweiterungsbauten im Eigentum des Landes einschließlich der landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sollen entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik barrierefrei gestaltet werden. Von

diesen Anforderungen kann abgewichen werden, wenn mit einer anderen Lösung in gleichem Maße die Anforderungen an die Barrierefreiheit erfüllt werden. Die Regelungen der Landesbauordnung bleiben unberührt.“

- b) Nach Absatz 1 werden die folgenden Absätze 2 und 3 eingefügt:

„(2) Das Land, einschließlich der landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, sollen anlässlich der Durchführung von investiven Baumaßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 bauliche Barrieren in den nicht von diesen Baumaßnahmen unmittelbar betroffenen Gebäudeteilen, soweit sie dem Publikumsverkehr dienen, feststellen und unter Berücksichtigung der baulichen Gegebenheiten schrittweise abbauen, sofern der Abbau nicht eine unangemessene wirtschaftliche Belastung darstellt.

(3) Die in Absatz 1 Satz 1 genannten Stellen sind verpflichtet, die Barrierefreiheit bei Anmietungen der von ihnen genutzten Bauten zu berücksichtigen. Künftig sollen, soweit möglich, nur barrierefreie Bauten oder Bauten, in denen die baulichen Barrieren unter Berücksichtigung der baulichen Gegebenheiten abgebaut werden können, angemietet werden, soweit die Anmietung nicht eine unangemessene wirtschaftliche Belastung zur Folge hat.“

- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4.

10. In § 9 Absatz 1 wird die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.

11. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird jeweils die Angabe „Abs.“ jeweils durch das Wort „Absatz“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Hörbehinderte Menschen“ durch die Wörter „Menschen mit Hörbehinderungen“ und die Wörter „eingeschränkter Sprechfähigkeit“ durch das Wort „Sprachbehinderungen“ ersetzt.

- c) Absatz 4 wird aufgehoben.

12. Nach § 11 wird folgender § 12 eingefügt:

**„§ 12
Verständlichkeit und Leichte Sprache**

(1) Das Land, einschließlich der landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, soweit diese Verwaltungsaufgaben wahrnehmen, sollen mit Menschen mit geistigen Behinderungen und Menschen mit seelischen Behinderungen, entsprechend ihres individuellen Bedarfs, in einfacher und verständlicher Sprache kommunizieren. Insbesondere Bescheide, Allgemeinverfügungen, öffentlich-rechtliche Verträge und Vordrucke sollen auf Verlangen in einfacher und verständlicher Weise erläutert werden.

(2) Ist die Erläuterung nach Absatz 1 nicht ausreichend, sollen die in Absatz 1 genannten Stellen auf Verlangen Menschen mit geistigen Behinderungen und Menschen mit seelischen Behinderungen Bescheide, Allgemeinverfügungen, öffentlich-rechtliche Verträge und Vordrucke in Leichter Sprache erläutern.

(3) Kosten für Erläuterungen im notwendigen Umfang nach Absatz 1 oder 2 sind von den in Absatz 1 genannten Stellen in eigener Zuständigkeit zu tragen. Der notwendige Umfang bestimmt sich nach dem individuellen Bedarf der Berechtigten.

(4) Die Landesregierung wirkt darauf hin, dass auch die kommunalen Körperschaften die Leichte Sprache stärker einsetzen und ihre Kompetenzen für das Verfassen von Texten in Leichter Sprache auf- und ausbauen.“

13. Der bisherige § 12 wird § 13 und wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt und nach dem Wort „Behinderungen“ das Wort „schrittweise“ gestrichen.
- b) Absatz 3 wird aufgehoben.

14. § 13 wird § 14 und wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die in § 2 Absatz 1 genannten Stellen gestalten gemäß der Richtlinie (EU) 2016/2102 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen (ABl. L 327 vom 2.12.2016, S.1) ihre Websites und mobilen Anwendungen, einschließlich des Intranets und Extranets nach Maßgabe des Artikels 1 Absatz 4 Buchstabe g dieser Richtlinie, wahrnehmbar, bedienbar, verständlich und robust, sodass sie für Menschen mit Behinderungen grundsätzlich uneingeschränkt genutzt werden können (barrierefreie Gestaltung). Die Websites und mobilen Anwendungen müssen eine detaillierte, umfassende und klare Erklärung zur Barrierefreiheit gemäß Artikel 7 Absatz 1 und 2 der Richtlinie (EU) 2016/2102 enthalten.“

- b) In Absatz 2 Satz 1 wird nach der Angabe „Absatz 1“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.
- c) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Das Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung ist im Sinne der Richtlinie (EU) 2016/2102 zuständige Stelle (Überwachungsstelle) für

1. das Überwachungs- und Durchsetzungsverfahren gemäß Artikel 8 und 9 der Richtlinie (EU) 2016/2102 und
2. die Berichterstattung an die zuständige Überwachungsstelle des Bundes nach § 13 Absatz 3 des Behindertengleichstellungsgesetzes.

Sie ist zugleich Beschwerdestelle für Beschwerden zu Websites und mobilen Anwendungen von öffentlichen Stellen, wenn die Einhaltung der Anforderungen aus der Richtlinie (EU) 2016/2102 in Frage steht. Im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach Satz 1 und 2 kann sich die Überwachungsstelle zur Aufklärung des Sachverhalts sowie insbesondere zur Begutachtung mit anschließendem Begutachtungsvermerk einer Website oder mobilen Anwendung eines Dienstleisters oder einer sachverständigen Stelle bedienen. Die öffentlichen Stellen im Sinne von § 2 Absatz 1 unterstützen die Überwachungsstelle oder von ihr beauftragte Dritte bei der Erfüllung der sich aus der Durchsetzung der Richtlinie (EU) 2016/2102 erforderlichen Aufgaben. Sie erteilen Auskunft, stellen die notwendigen Daten zur Verfügung, gewähren Einsicht in die Unterlagen und Zugriff auf elektronische Dienste im erforderlichen Umfang, sofern andere Rechtsvorschriften dem nicht entgegenstehen. Zur Überwachung der Barrierefreiheit ist die Überwachungsstelle berechtigt, eine Liste der Websites und mobilen Anwendungen der öffentlichen Stellen zu führen.“

- d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und in Nummer 3 werden nach dem Wort „Barrierefreiheit“ die Wörter „nach Artikel 7 Absatz 1 und 2 der Richtlinie (EU) 2016/2102“ durch die Wörter „gemäß Absatz 1“ ersetzt.

15. § 14 (geltende Fassung) wird aufgehoben.

16. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Ein nach § 15 des Behindertengleichstellungsgesetzes anerkannter Verband, dessen mecklenburg-vorpommerscher Landesverband oder ein nach Absatz 5 anerkannter Verband kann, ohne in seinen Rechten verletzt zu sein, bei dem zuständigen Träger öffentlicher Aufgaben im Sinne des § 2 Absatz 1 die Feststellung beantragen, dass dieser gegen

1. das Benachteiligungsverbot und Gleichstellungsgebot nach § 7 Absatz 1 oder
 2. seine Verpflichtung zur Herstellung der Barrierefreiheit nach §§ 8, 11 Abs. 2, § 13 Absatz 1 oder § 14 Absatz 1 und 2
- verstoßen hat.“

- b) In Absatz 3 wird jeweils die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt und die Wörter „§ 12 Absatz 1 oder § 13 Absatz 1 und 2“ werden durch die Wörter „§ 13 Absatz 1 oder § 14 Absatz 1 und 2“ ersetzt.

- c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales“ durch die Wörter „Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung“ ersetzt.

bb) In Nummer 5 werden die Wörter „§ 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4144), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 774) geändert worden ist“ durch die Wörter „§ 5 Absatz 1 Nummer 9 des Körperschaftsteuergesetzes“ ersetzt.

17. Die Überschrift des Abschnitts 3 wird wie folgt gefasst:

**„Abschnitt 3
Rat für Inklusionsförderung von Menschen
mit Behinderungen“.**

18. § 16 wird wie folgt gefasst:

**„§ 16
Ziel**

Bei der Landesregierung ist ein Rat für Inklusionsförderung für Menschen mit Behinderungen (Inklusionsförderrat) eingerichtet. Ziel der Arbeit des Inklusionsförderrates ist es, Chancengleichheit für Menschen mit Behinderungen herzustellen, Voraussetzungen für ihre gleichberechtigte Teilnahme am Leben in der Gesellschaft zu schaffen und noch bestehende tatsächliche Benachteiligungen abzubauen.“

19. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „Integrationsförderrat“ durch das Wort „Inklusionsförderrat“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Inklusionsförderrat erstattet der Landesregierung grundsätzlich einmal in der jeweiligen Berufungsperiode einen Bericht über seine Tätigkeit. Der Bericht enthält Schlussfolgerungen und Schwerpunkte für die weitere Arbeit der Landesregierung und seine eigene künftige Arbeit. Die Landesregierung hat zeitnah dem Landtag diesen Bericht zuzuleiten und über Maßnahmen zur Umsetzung von Beschlüssen des Inklusionsförderrates zu unterrichten.“

20. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Inklusionsförderrat ist berechtigt, der Landesregierung Gesetze, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften vorzuschlagen, die geeignet sind, die Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen zu beseitigen und zu verhindern. Diese prüft die Vorschläge auf ihre Durchführbarkeit. Über das Ergebnis der Prüfung und das weitere Verfahren ist der Inklusionsförderrat zu unterrichten. Er arbeitet eng mit dem Bürgerbeauftragten des Landes Mecklenburg-Vorpommern und den Vertretungen von Menschen mit Behinderungen der Landkreise und kreisfreien Städte sowie anderen Institutionen und Organisationen, die sich mit den besonderen Belangen von Menschen mit Behinderungen befassen, zusammen.“

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Inklusionsförderrat ist von der Landesregierung vor dem Einbringen von Gesetzentwürfen und dem Erlass von Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften sowie Programmvorhaben, die die Belange von Menschen mit Behinderungen betreffen, anzuhören.“

c) In Absatz 3 wird das Wort „Integrationsförderrat“ durch das Wort „Inklusionsförderrat“ ersetzt und die Wörter „und chronischen Erkrankungen“ werden gestrichen.

d) In Absatz 4 und 5 wird jeweils das Wort „Integrationsförderrat“ durch das Wort „Inklusionsförderrat“ ersetzt.

21. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Dem Wortlaut wird folgender Absatz 1 vorangestellt:

„(1) Das für Soziales zuständige Mitglied der Landesregierung beruft die Mitglieder des Inklusionsförderrates und deren Stellvertretungen.“

b) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2 und wie folgt gefasst:

„(2) Dem Inklusionsförderrat gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

1. sieben Vertretungen der Verbände der Menschen mit Behinderungen,
2. eine Vertretung des Landkreistages Mecklenburg-Vorpommern,
3. eine Vertretung des Städte- und Gemeindetages Mecklenburg-Vorpommern e. V.,
4. je eine Vertretung des Sozialverbandes Deutschland e. V. Landesverband Mecklenburg-Vorpommern, des Sozialverbandes VdK Mecklenburg-Vorpommern e. V., der LIGA der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Mecklenburg-Vorpommern e. V. und des Landesfrauenrates Mecklenburg-Vorpommern e. V.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und die Wörter „ein Stellvertreter“ werden durch die Wörter „eine Stellvertretung“ ersetzt.

d) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden die Absätze 4 bis 6 und wie folgt gefasst:

„(4) Für die Benennung der Mitglieder und deren Stellvertretungen gelten folgende Regelungen:

1. Die sieben Mitglieder und deren Stellvertretungen nach Absatz 2 Nummer 1 werden von der SELBST-HILFE Mecklenburg-Vorpommern e. V. und dem Allgemeinen Behindertenverband in Mecklenburg-Vorpommern e. V. vorgeschlagen.

2. Die Mitglieder nach Absatz 2 Nummer 2 bis 4 und deren Stellvertretungen werden von den jeweiligen Institutionen vorgeschlagen.
3. Es ist darauf hinzuwirken, dass möglichst viele Menschen mit Behinderungen oder deren Angehörige als Mitglieder und stellvertretende Mitglieder benannt werden. Behörden, Organisationen und Gruppen, die mehrere Mitglieder entsenden, müssen mindestens zur Hälfte dieser Mitglieder Frauen entsenden.“

(5) Als nicht stimmberechtigte Mitglieder gehören dem Inklusionsförrat der Bürgerbeauftragte des Landes Mecklenburg-Vorpommern und eine Vertretung des Ministeriums für Soziales, Integration und Gleichstellung an. Für das jeweilige Mitglied ist eine Stellvertretung zu benennen.

(6) Die Mitglieder und ihre Stellvertretungen werden für die Dauer von vier Jahren durch das Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung berufen. Über die Berufung wird eine Urkunde ausgehändigt. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Berufung. Scheidet ein Mitglied oder eine Stellvertretung vorzeitig aus, so ist von der vorschlagenden Stelle ein neues Mitglied oder eine neue Stellvertretung für die Restdauer der Berufungsperiode zu benennen.“

- e) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7 und wie folgt gefasst:

„(7) Die Tätigkeit der Mitglieder des Inklusionsförrates und ihrer Stellvertretungen ist ehrenamtlich. Für die Teilnahme am Rat für Inklusionsförderung von Menschen mit Behinderungen entfällt die Pflicht zur Arbeits- und Dienstleistung sowie zur Ausbildung. Der Arbeitgeber oder Dienstherr ist verpflichtet, für diesen Zeitraum das Arbeitsentgelt oder die Dienstbezüge einschließlich aller Nebenleistungen und Zulagen fortzuzahlen, die ohne die ehrenamtliche Tätigkeit üblicherweise erzielt worden wären.“

22. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Inklusionsförrat wählt in je einem Wahlgang ein stimmberechtigtes Mitglied zum Vorsitz und zwei Stellvertretungen. § 22 Satz 1 gilt entsprechend. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder oder ihrer Vertretungen erhält.“

- b) In Absatz 2 wird das Wort „Vorsitzende“ durch das Wort „Vorsitz“ und das Wort „Integrationsförrat“ durch das Wort „Inklusionsförrat“ ersetzt.

23. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „Integrationsförrat“ durch das Wort „Inklusionsförrat“ ersetzt.

- b) Die Absätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„(2) Die Sitzungen des Inklusionsförrates sind in der Regel nicht öffentlich. Auf Antrag kann durch Beschluss der Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Öffentlichkeit von Sitzungen hergestellt werden. Zu den Sitzungen können Sachverständige, andere sachkundige Personen sowie Vertretungen von Verbänden und der Landesregierung hinzugezogen werden. Die Entscheidung hierzu trifft die Mehrheit der anwesenden Mitglieder.“

(3) Die Mitglieder des Inklusionsförrates und andere Sitzungsteilnehmende sind zur Verschwiegenheit über die als vertraulich bezeichneten Beratungsunterlagen und Informationen verpflichtet. Die stimmberechtigten Mitglieder des Inklusionsförrates können sich mit ihren Verbänden und Institutionen zu Rechtsetzungs- und Programmvorhaben verständigen. In diesem Fall haben die Mitglieder dafür Sorge zu tragen, dass die von ihnen Beteiligten ebenfalls zur Verschwiegenheit verpflichtet werden. Sitzungsteilnehmende, die nicht Mitglied des Inklusionsförrates sind, sind mit der Versendung der Unterlagen und zu Sitzungsbeginn ebenfalls auf die Verschwiegenheit zu verpflichten.“

24. § 22 wird wie folgt gefasst:

„§ 22 Beschlüsse

Der Inklusionsförrat ist beschlussfähig, wenn mit einer Frist von 21 Tagen geladen wurde und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Inklusionsförrates. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden, ist eine neue Sitzung zur Beratung desselben Gegenstandes mit einer Ladungsfrist von mindestens einer Woche von dem Vorsitz einzuberufen. Der Vorsitz hat auf die Beschlussunfähigkeit der vorhergehenden Sitzung in der Einladung hinzuweisen. Der erneut einberufene Inklusionsförrat ist in seiner zweiten Sitzung mit der Zahl der anwesenden Mitglieder mit der Mehrheit ihrer Stimmen beschlussfähig. Der Vorsitz stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest.“

25. In § 23 wird das Wort „Integrationsförrat“ durch das Wort „Inklusionsförrat“ ersetzt.

26. § 24 wird wie folgt gefasst:

„§ 24 Geschäftsstelle

Der Inklusionsförrat verfügt über eine beim Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung eingerichtete Geschäftsstelle.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 1 Nummer 17 bis 26 tritt am 1. April 2022 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern zu verkünden.

Schwerin, den 29. Mai 2021

**Die Ministerpräsidentin
Manuela Schwesig**

**Der Minister für
Inneres und Europa
Torsten Renz**

**Der Finanzminister
Reinhard Meyer**

**Die Ministerin für Bildung,
Wissenschaft und Kultur
Bettina Martin**

**Der Minister
für Landwirtschaft und Umwelt
Dr. Till Backhaus**

**Die Ministerin für Soziales,
Integration und Gleichstellung
Stefanie Drese**

**Die Justizministerin
Katy Hoffmeister**

**Der Minister für Wirtschaft
Arbeit und Gesundheit
Harry Glawe**

**Der Minister für Energie,
Infrastruktur und Digitalisierung
Christian Pegel**

**Elfte Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Umgang
mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in Einrichtungen, Angeboten, Diensten und Leistungen
der Rechtskreise SGB IX, SGB XI und SGB XII
(Elfte Pflege und Soziales Corona-VO M-V-Änderungsverordnung)***

Vom 4. Juni 2021

Aufgrund des § 32 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 und § 28a des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2021 (BGBl. I S. 1174) geändert worden ist, in Verbindung mit § 15 Absatz 2 der Corona-LVO M-V vom 23. April 2021 (GVOBl. M-V S. 381, 523), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 1. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 816) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung im Einvernehmen mit dem für Gesundheit zuständigen Ministerium:

**Artikel 1
Änderung**

Die Pflege und Soziales Corona-VO M-V vom 11. Dezember 2020 (GVOBl. M-V S. 1313), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 11. Mai 2021 (GVOBl. M-V S. 533) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Wort „Handlungsempfehlungen“ durch das Wort „Empfehlungen“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden die Wörter „dem örtlich zuständigen Gesundheitsamt zur Kenntnis zu geben“ durch die Wörter „nach Aufforderung der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne von § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern vorzulegen“ ersetzt.

2. § 3 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Einschränkungen der täglichen Besuchszeiten in Einrichtungen nach § 1 Nummer 1 im Zusammenhang mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 sind unzulässig. Jedem Bewohnenden ist die Möglichkeit zu eröffnen, Besuch sowohl im Gebäude als auch auf den Freiflächen empfangen zu können.“

3. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Satz 2 werden folgende Sätze eingefügt:

„Besuchende Personen sind gehalten, einen den Anforderungen nach Satz 1 genügenden Test vorrangig in hierfür eingerichteten Teststellen (zum Beispiel Testzentren, Apotheken) vornehmen zu lassen. Im Übrigen stellen die Einrichtungen nach § 1 Nummer 1 die Möglichkeit zur Testung bedarfsentsprechend und täglich vor Ort sicher. Die Möglichkeit zur täglichen Testung vor Ort kann durch die Einrichtungsleitung zeitlich eingeschränkt werden. In begründeten Einzelfällen ist eine Testung vor Ort auch außerhalb der hierfür vorgesehenen Zeiten durchzuführen. Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres sind von dem Testerfordernis befreit.“
 - bb) Die bisherigen Sätze 3 bis 5 werden die Sätze 8 bis 10.

b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „verpflichtet“ und dem nachfolgenden Komma die Wörter „der Universitätsmedizin Greifswald im Rahmen des Projekts „Zentrale Erfassung von COVID-19 Antigen-Schnelltests (ZEPOCTS)““ gestrichen und nach dem Klammerzusatz „(PoC-Antigen-Test oder PCR-Test)“ die Wörter „zu erfassen und der Universitätsmedizin Greifswald im Rahmen des Projekts „Zentrale Erfassung von COVID-19 Antigen-Schnelltests (ZEPOCTS)““ eingefügt.
- bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Meldepflicht nach Satz 1 reduziert sich beginnend mit der Meldung für die Kalenderwoche 26 (Woche vom 28. Juni bis 4. Juli 2021) auf einmal monatlich.“
- cc) Der bisherige Satz 2 wird der Satz 3.

4. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „und das Ergebnis zu dokumentieren (Symptomtagebuch)“ gestrichen.
 - bb) Es wird folgender Satz angefügt:

„Das Auftreten von mit COVID-19 vereinbaren Symptomen wie Husten, Fieber, Schnupfen oder Geruchs- und Geschmacksverlust ist zu dokumentieren (Symptomtagebuch).“
- b) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Isolationsmaßnahme“ die Wörter „bei Neuaufnahme oder“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Fällen“ die Wörter „bei Neuaufnahme oder“ eingefügt.
 - cc) Satz 4 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Es werden nach dem Wort „deren“ die Wörter „Neuaufnahme oder“ eingefügt.

* Ändert VO vom 10. Dezember 2020; GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2126 - 13 - 35

- bbb) In Nummer 1 werden die Wörter „das lokale Infektionsgeschehen ist gering beziehungsweise gar nicht vorhanden“ durch die Wörter „Die 7-Tage-Inzidenz im jeweiligen Landkreis beziehungsweise in der jeweiligen kreisfreien Stadt, in dem beziehungsweise in der die Einrichtung nach § 1 Nummer 1 ihren Sitz hat, beträgt weniger als 35,“ ersetzt.
- ccc) In Nummer 4 wird nach dem Wort „besteht“ das Komma gestrichen und das Wort „und“ eingefügt.
- ddd) Die Nummer 5 und Nummer 6 werden gestrichen.
- eee) Die bisherige Nummer 7 wird die Nummer 5.
5. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Der Besuch und das Betreten der Einrichtungen und Außenstellen des Berufsbildungswerks und des Berufsförderungswerks zu Zwecken der Durchführung des theoretischen und praktischen Präsenzangebotes und insbesondere von Abschluss- und Zwischenprüfungen von Aus-, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen, der Durchführung prüfungs- und maßnahmevorbereitender Betreuungsangebote, der Durchführung von in der Abschlussphase befindlichen berufsvorbereitenden Maßnahmen und Maßnahmen im Bereich Qualifizierung, Training und Integration sowie ferner der Durchführung von Konsultationen zur Vermeidung eines nach psychologischer und medizinischer Einschätzung unmittelbar zu befürchtenden Abbruchs einer Maßnahme, ist unter folgenden Voraussetzungen zulässig:
1. Es besteht in der Einrichtung kein aktives Coronavirus SARS-CoV-2-Infektionsgeschehen,
 2. das Hygiene- und Schutzkonzept nach § 2 umfasst auch Maßnahmen zur Verringerung der Aerosol-Belastung in den Innenräumen,
 3. Nutzende und sonstige Betretende weisen keine typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 wie Husten, Fieber, Schnupfen oder Geruchs- und Geschmacksverlust auf,
 4. es wird eine Tagesanwesenheitsliste geführt; § 6 Absatz 4 gilt insoweit entsprechend,
 5. das Personal und die Rehabilitanden werden zweimal in der Woche mittels eines anerkannten Tests auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 getestet,
 6. Nutzende werden vor der ersten Inanspruchnahme der Angebote der Einrichtung über das Coronavirus SARS-CoV-2 und die mit einer Inanspruchnahme der Angebote verbundene Erhöhung der Infektionsgefahr belehrt sowie in den notwendigen Schutz- und Hygienemaßnahmen unterwiesen und
7. es werden die Vorgaben des Hygiene- und Schutzkonzeptes und insbesondere der grundsätzliche Mindestabstand von 1,50 m zu anderen Personen eingehalten.
- § 5 Absatz 6 gilt entsprechend.“
- b) Absatz 2 wird gestrichen.
- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.
- d) In Absatz 2 werden nach dem Wort „im“ die Wörter „Innen- und“ eingefügt.
6. In § 15 Absatz 1 Satz Nummer 3 werden nach dem Wort „Beratungen“ das Wort „ausschließlich“ gestrichen und nach dem Wort „werden“ ein Komma sowie die Wörter „soweit eine Beratung ohne vorherige Terminvereinbarung nicht unaufschiebbar ist“ eingefügt.
7. § 16 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Nach dem Wort „Für“ wird das Wort „Besuchspersonen“ sowie das Komma gestrichen.
- b) Nach dem Wort „bedecken“ werden ein Semikolon sowie die Wörter „für Besuchspersonen besteht diese Pflicht nur dann, wenn sie sich innerhalb der öffentlichen Räume und Verkehrsflächen der Einrichtung oder des Angebots aufhalten“ eingefügt.
- c) Satz 3 wird gestrichen.
- d) Der Satz 4 wird Satz 3.
- e) Es wird folgender Satz angefügt:
- „Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres sind von der Pflicht zum Tragen eines medizinischen Mund-Nase-Schutzes oder einer FFP2- beziehungsweise FFP3-Maske befreit.“
8. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 wird nach dem Wort „finden“ das Wort „und“ gestrichen und ein Komma eingefügt.
- bb) Es wird folgende Nummer 2 eingefügt:
- „2. abweichend von § 6 Absatz 8 Satz 1 Gruppenaktivitäten mit Angehörigen oder sonstigen Dritten zulässig sind, soweit unter Beachtung und Einhaltung der entsprechenden Schutz- und Hygienemaßnahmen in den Innenräumen der Einrichtung nach § 1 Nummer 1 nicht mehr als 50 Personen und auf den Freiflächen der Einrichtung nach § 1 Nummer 1 nicht mehr als 100 Personen gleichzeitig hieran teilnehmen und“
- cc) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3.

- b) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „Satz 2 Nummer 2“ durch die Angabe „Satz 2 Nummer 2 und 3“ ersetzt.
9. In § 20 Absatz 2 wird die Angabe „9. Juni 2021“ durch die Angabe „30. Juni 2021“ ersetzt.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 4. Juni 2021

**Die Ministerin für Soziales,
Integration und Gleichstellung
Stefanie Drese**

